

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 18. September 2014 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 841) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Meißen vom 28. August 2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 26. September 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan des Landkreises (§ 23 SächsLKrO).

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Kreistag besteht aus 86 Kreisräten und dem Landrat als Vorsitzenden (§§ 25, 47 Abs. 1 SächsLKrO).“

3. § 4 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der Kreistag überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat (§ 24 Abs. 1 und 3 SächsLKrO).“

4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„die Bildung der Wahlkreise hinsichtlich Zahl und Abgrenzung (§ 50 Abs. 2 SächsKomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Kreistags- und Landratswahl (§ 48 KomWG i. V. m. § 9 Abs. 1 KomWG);“

5. § 4 Abs. 2 Nr. 9 b) wird wie folgt geändert:

„die Wahl des Mitgliedes in die Landkreisversammlung des Sächsischen Landkreistages (§ 9 der Satzung des Sächsischen Landkreistages);“

6. § 4 Abs. 2 Nr. 9 f) wird wie folgt geändert:

„die Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Meißen (§§ 6 Abs. 1; 11 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe);“

7. § 4 Abs. 2 Nr. 9 i) wird ersatzlos gestrichen.

8. § 4 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

„die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat (§§ 37 Abs. 1 und 24 Abs. 2 Nr. 8; 39 Abs. 1 SächsLKrO);“

9. § 4 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

„die Bestellung von Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 15 Abs. 2 SächsLKrO);“

10. § 4 Abs. 2 Nr. 16 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Leitende Kreisbedienstete sind die Dezernenten, Amtsleiter/Geschäftsbereichsleiter und die Mitglieder der Betriebsleitung der Eigenbetriebe;“

11. § 4 Abs. 2 Nr. 17 wird wie folgt geändert:

„die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises (§ 24 Abs. 2 Nr. 7 SächsLKrO);“

12. § 4 Abs. 2 Nr. 18 wird wie folgt geändert:

„die Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 SächsLKrO);“

13. § 4 Abs. 2 Nr. 21 wird wie folgt geändert:

„der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Landkreises und anderem Kreisrecht (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SächsLKrO);“

14. § 4 Abs. 2 Nr. 22 wird wie folgt geändert:

„die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen (§ 24 Abs. 2 Nr. 15 SächsLKrO, § 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 1, 96 a) Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) SächsGemO);“

15. § 4 Abs. 2 Nr. 23 wird wie folgt geändert:

„die Beschlussfassung über ein Haushaltsstrukturkonzept (§ 24 Abs. 2 Nr. 16 SächsLKrO);“

16. § 4 Abs. 2 Nr. 25 wird wie folgt geändert:

„die allgemeine Festsetzung von öffentlichen Abgaben (§ 24 Abs. 2 Nr. 19 SächsLKrO);“

17. § 4 Abs. 2 Nr. 34 wird wie folgt geändert:

„der Beitritt, zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Person des öffentlichen und privaten Rechts, außer den in Ziff. 35 geregelten und der Austritt aus diesen (§ 24 Abs. 2 Nr. 21 SächsLKrO);“

18. § 4 Abs. 2 Nr. 40 wird wie folgt geändert:

„die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen der Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder wegen sonstiger Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit dem Ehrenamt (§ 17 Abs. 4 SächsLKrO);“

19. § 4 Abs. 2 Nr. 44 wird gestrichen.

20. § 4 Abs. 2 Nr. 45 wird Nr. 44.

21. § 4 Abs. 2 Nr. 46 wird Nr. 45.

22. § 4 Abs. 2 Nr. 47 wird Nr. 46 und wie folgt geändert:

„die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 21 Abs. 4 SächsLKrO);“

23. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- a) im Verwaltungsausschuss 20 Kreisräte
- b) im Technischen Ausschuss 20 Kreisräte
- c) im Sozialausschuss 20 Kreisräte
- d) im Jugendhilfeausschuss stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften des Landesjugendhilfegesetzes. Das nähere regelt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises.

24. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen. Sie erfolgt mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses im Weg des Benennungsverfahrens nach § 38 Abs. 2 Satz 4 SächsLKrO. Von dem Benennungsverfahren kann mit Mehrheitsbeschluss abgewichen werden. Bei der Verhältniswahl ist nach dem d'Hondtschen-Verfahren auszuzählen.“

25. § 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„1/5 aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist (§ 37 Abs. 3 Satz 3 SächsLKrO).“

26. § 7 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt berichtigt:

„die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan besonders ausgewiesenen Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie sonstige freiwillige Leistungen als einmalige jährliche Leistungen über 7.500,00 EUR bis 150.000,00 EUR;“

27. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung des Kreistages (§ 41 SächsLKrO);“

28. Nach § 10 Abs. 3 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

„Zur Unterstützung von präventiven Maßnahmen gegen den Drogenmissbrauch bestellt der Kreistag eine(n) ehrenamtliche(n) Suchtpräventionsbeauftragte (n) (§ 60 Abs. 1 sächsischen SächsLKrO).“

29. Der bisherige § 10 Abs. 4 wird Abs. 5.

30. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Er leitet die Landkreisverwaltung und vertritt den Landkreis (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO).“

31. § 11 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung des Kreistages einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens 4 Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden (§§ 48 Abs. 2, 37 Abs. 5 SächsLKrO).“

32. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„In dringlichen Angelegenheiten deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Kreistagssitzung (§ 32 Abs. 3 Satz 5 SächsLKrO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat anstelle des Kreistages (§ 48 Abs. 4 SächsLKrO).“

33. § 11 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten; bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und der Lauf über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten (§ 48 Abs. 5 SächsLKrO).“

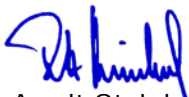
34. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Kreistag bestellt 3 Beigeordnete, ab dem 1. Oktober 2015 2 Beigeordnete, welche hauptamtlich Dezernate leiten.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Meißen, 19. September 2014



Arndt Steinbach
Landrat des Landkreises Meißen

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.